Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2010/09151**
Datum: 06.09.2010
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt:
Verfasser: Straßen- und Tiefbauamt
Plandatum:

Beratungsfolge	**Termin**	**Status**
Stadtrat	27.10.2010	öffentlich Entscheidung

Betreff: Widmung des Harfenweges zur Gemeindestraße

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Widmung des Harfenweges zur Gemeindestraße zu verfügen und öffentlich bekannt zu machen.

Finanzielle Auswirkung:

Haushaltsstelle: VerwHH : 1.6300.511000 - Unterhaltungskosten
VermHH :

Dr. Thomas Pohlack
Bürgermeister

Begründung:

Widmung des Harfenweges zur Gemeindestraße
Begründung

Nach § 6 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 06.07.1993 (StrG LSA) hat der Träger der Straßenbaulast die Widmung der Straßen zu verfügen. Bei der Widmung ist anzugeben, zu welcher Straßenklasse eine Verkehrsfläche gehört und auf welche Benutzungsarten, Benutzerzwecke oder Benutzerkreise die Widmung beschränkt ist. Sie ist mit Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich bekannt zu machen.

Grundlage der Festsetzung der öffentlichen Verkehrsfläche bildet der Bebauungsplan Nr. 31.4 „Wörmlitz-Kirschberg (Ehemalige Garnison) - West“, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) Nr. 08/2002 vom 17. April 2002.

Der Harfenweg ist zu widmen. Die genaue Lage ist aus dem dieser Vorlage beigefügten Kartenausschnitt zu entnehmen.

Die jährlich erforderlichen Unterhaltungskosten für den Harfenweg betragen ca. 4.141 Euro.

Für die Veröffentlichung ist folgender Text vorgesehen:

Die in der Gemarkung Wörmlitz, Flur 4 der Stadt Halle (Saale) gebaute Straße wird zur öffentlichen Straße gewidmet und als Gemeindestraße (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA) eingeteilt.
Die Widmung wird zwei Wochen nach Bekanntgabe wirksam.

Die o. g. Straße ist zur Benutzung ohne Einschränkungen auf bestimmte Benutzungsarten oder Benutzerkreise zugelassen.

Der *Harfenweg* beginnt im Nordosten an der Kaiserslauterer Straße und endet im Westen als Sackgasse.
Er umfasst die Flurstücke 912 (Teilfläche), 1070 (Teilfläche) und 454 (Teilfläche).
Seine Gesamtlänge beträgt ca. 315 m.

Träger der Straßenbaulast ist gemäß § 42 Abs. 1 StrG LSA die Stadt Halle (Saale).

Ein Lageplan hängt während der Dienstzeiten bei der Stadt Halle (Saale), Straßen- und Tiefbauamt, Am Stadion 5, 06122 Halle (Saale), 6. Etage, zur Einsicht aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Halle (Saale), Markplatz 1, 06100 Halle (Saale), einzulegen.

Anlage
Kartenausschnitt